

Einsatz von Studenten/Studentinnen im Praktikumsbetrieb

Name Student/Studentin:

Fachbereich:

Praktikumsbetrieb:

Einsatz von/bis:

Dem Praktikumsbetrieb obliegt es, den Praktikanten/die Praktikantin in die betrieblichen Abläufe, als auch die des Arbeitsschutzes zu integrieren.

Hier sind entsprechende Unterweisungen des Praktikanten/der Praktikantin zu allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen ebenso erforderlich, wie die Betreuung bei speziellen, insbesondere gefahrträchtigen Arbeiten.

Als Grundlage dient eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und ihre Dokumentation (§ 6 ArbSchG). Diese hat jeder (Praktikums)Betrieb zu erstellen; sie beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsplätze mit allen Gefährdungen und Belastungen und legt Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest. Wichtig ist, dass die Maßnahmen auch durchgeführt werden und deren Wirksamkeit überprüft wird.

Bei einem gut funktionierenden Arbeitsschutz werden Praktikanten/Praktikantinnen, unabhängig vom Vertragsverhältnis, mit einbezogen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes, damit ist die Verantwortung des Betriebes für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegeben.

Praktikanten/Praktikantinnen, die in einem in Deutschland ansässigem Unternehmen ein Praktikum absolvieren, sind grundsätzlich über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Sollte der Praktikant/die Praktikantin im Rahmen seiner Praktikumsstätigkeit einen Unfall erleiden, muss beim Durchgangsarzt/Arzt angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Hinweis: Bei **Auslandspraktika** sollten Praktikanten/Praktikantinnen generell auf einen ausreichenden Versicherungsschutz – achten und prüfen, ob und inwieweit bereits bestehende Versicherungen auch im Ausland gelten. Auch Nofälle sollten hierbei berücksichtigt werden. Zu einem ausreichenden Versicherungsschutz zählen insbesondere:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz erleidet und
- Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz verursacht.

Nähere Informationen dazu auf der Internetseite von *Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt* unter der Rubrik „Vorbereitung“ über den Link „Versicherung und Nofälle“.

Die Unfallmeldung muss an die Praktikumsstelle, dem Leiter Praxisamt und an die Arbeitssicherheit der Hochschule Merseburg geschickt werden.